AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

25. Jahrgang **Wittmund, den 31. Januar 2004** **Nr. 1**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2003 1
II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2003 2
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2004 2
Bekanntmachung der Jahresrechnung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund für das Haushaltsjahr 2002 2
Bekanntmachung der Jahresrechnung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2002 . . . 2
Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der kommunalen Entlastungsstraße Bensersiel zwischen den Abschnittspunkten der Landesstraße 5 von km 6,674 bis km 7,976 (Bau-km 0,00 bis Bau-km 2,140 512) in der Gemarkung Bensersiel, Stadt Esens, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund 3
Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der kommunalen Entlastungsstraße Neuharlingersiel zwischen den Abschnittspunkten der Landesstraße 6 von km 39,177 bis km 5,490 (Bau-km 0,00 bis Bau-km 2,528 414) in der Gemarkung Seriem, Gemeinde Neuharlingersiel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund 3
Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Stedesdorf 3
Satzung der Teilnehmergemeinschaft der Flurneuordnung Etzel nach Beendigung des Flurneuordnungsverfahrens 6
Bauleitplanung der Stadt Wittmund
Veränderungssperre zum Bebauungsplan 6.1/B 95 „Windenergiepark Groß Charlottengroden“
Veränderungssperre zum Bebauungsplan 6.1/B 96 „Windenergiepark Abens“
Veränderungssperre zum Bebauungsplan 6.1/B 97 „Windenergiepark Wittmund“
hier: Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 Baugesetzbuch (BauGB) 8

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 10. 12. 2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	140 000,00 EUR
vermindert um	228 900,00 EUR
die Ausgaben erhöht um	129 400,00 EUR
vermindert um	268 300,00 EUR
im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen erhöht um	3 000,00 EUR
vermindert um	23 900,00 EUR
die Ausgaben erhöht um	27 000,00 EUR
vermindert um	47 900,00 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. des Nachtrages

im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen gegenüber bisher	7 743 600,00 EUR
nunmehr festgesetzt auf	7 654 700,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher	9 293 600,00 EUR
nunmehr festgesetzt auf	9 154 700,00 EUR
im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen gegenüber bisher	1 570 100,00 EUR
nunmehr festgesetzt auf	1 549 200,00 EUR
die Ausgaben gegenüber bisher	1 570 100,00 EUR
nunmehr festgesetzt auf	1 549 200,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Langeoog, den 10. Dezember 2003

Der Bürgermeister (L. S.) **Der Gemeindedirektor**
Manfred Schreiber Frerich Göken

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit geltenden Fassung, die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 13. 1. 2004 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 der NGO vom 2. 2. 2004 bis 10. 2. 2004 im Rathaus - Kämmerei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 15. 1. 2004

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

II. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 18. 12. 2003 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	487 100 EUR
vermindert um	291 300 EUR
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes gegenüber bisher	9 729 000 EUR
nunmehr festgesetzt auf	9 924 800 EUR
die Ausgaben erhöht um	297 500 EUR
vermindert um	183 000 EUR
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes gegenüber bisher	11 051 000 EUR
nunmehr festgesetzt auf	11 165 500 EUR

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	245 700 EUR
vermindert um	1 039 000 EUR
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes gegenüber bisher	2 350 000 EUR
nunmehr festgesetzt auf	1 556 700 EUR
die Ausgaben erhöht um	88 700 EUR
vermindert um	882 000 EUR
und damit der Gesamtbetrag	
des Haushaltsplanes gegenüber bisher	2 350 000 EUR
nunmehr festgesetzt auf	1 556 700 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Friedeburg, den 18. 12. 2003

(L. S.) **Reents**
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 16. Januar 2004 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 2. 2. 2004 bis zum 13. 2. 2004 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 30. 1. 2004

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1940 (Nieders. GVBl. Sb. II, S. 109) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 246) in Verbindung mit § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 11. 12. 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	334.900 EUR
	in der Ausgabe auf	334.900 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	261.100 EUR
	in der Ausgabe auf	261.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2004 wird auf 198.000 EUR festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

a.) Landkreis Wittmund	99.000 EUR
b.) Stadt Wittmund	99.000 EUR

Carolinensiel, den 11. Dezember 2003

Manfred Sell
(Verbandsgeschäftsführer)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 29 des Zweckverbandsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Weser-Ems am 2. 1. 2004 unter dem Aktenzeichen 202.15-10302/1-114 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 2. 2. 2004 bis 10. 2. 2004 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 8. Januar 2004

Manfred Sell
(Verbandsgeschäftsführer)

Bekanntmachung der Jahresrechnung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund für das Haushaltsjahr 2002

Gemäß § 120 Abs. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) gebe ich bekannt, dass die Mitgliederversammlung in ihrer Versammlung am 9. Dezember 2003 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Die Jahresrechnung des Straßenunterhaltungsverbandes Wittmund für das Haushaltsjahr 2002 wird beschlossen. Dem Verbandsvorsitzenden und dem Vorstand wird gemäß § 101 Abs. 2 NGO uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie die um die Stellungnahme des Verbandsvorsitzenden und des Vorstandes ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 liegt in der Zeit vom 2. 2. 2004 bis 10. 2. 2004 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 1, öffentlich aus.

Wittmund, den 8. Januar 2004

Straßenunterhaltungsverband Wittmund
Voß
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Jahresrechnung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2002

Gemeinde Friedeburg: Der Gemeinderat hat am 18. 12. 2003 gemäß § 101 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen sowie der Schlussbericht des Rech-

nungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 liegt vom 2. 2. 2004 bis zum 10. 2. 2004 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 26, öffentlich aus.

Friedeburg, den 31. 1. 2004

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der kommunalen Entlastungsstraße Bensersiel zwischen den Abschnittspunkten der Landesstraße 5 von km 6,674 bis km 7,976 (Bau-km 0,00 bis Bau-km 2,140 512) in der Gemarkung Bensersiel, Stadt Esens, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Esens, 22. Dezember 2003

Samtgemeinde Esens	**Stadt Esens**
Der Samtgemeindebürgermeister	Der Stadtdirektor

Bekanntmachung

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der kommunalen Entlastungsstraße Neuharlingersiel zwischen den Abschnittspunkten der Landesstraße 6 von km 39,177 bis km 5,490 (Bau-km 0,00 bis Bau-km 2,528 414) in der Gemarkung Seriem, Gemeinde Neuharlingersiel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Esens / Neuharlingersiel, 22. Dezember 2003

Samtgemeinde Esens	**Gemeinde Neuharlingersiel**
Der Samtgemeindebürgermeister	Der Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Stedesdorf

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 2002 (BGBl. I S. 2850) in Verbindung mit § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 366) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung vom 11. Dez. 2003 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Stedesdorf entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
   a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
   b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
   c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
   a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
   b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
   c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers von 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung,
3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie

notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,

4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
6. für die Gehwege,
7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
13. für die Herrichtung der Grünanlagen,
14. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
15. der Fremdfinanzierung,
16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
17. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktoren

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
   c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
   d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
   e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
   f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
   g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a– c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
   a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
   b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

§ 9

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungspflichtigen Grundstücks größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm Grundstücksfläche.

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn

1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 anzuwenden ist;
2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.

(4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

(2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden.

§ 12

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).

(2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

§ 13

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 14

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 28. 8. 1975 außer Kraft.

Stedesdorf, den 11. Dezember 2003

Meemken
Bürgermeisterin

Teilnehmergemeinschaft der Flurneuordnung Etzel

Satzung der Teilnehmergemeinschaft der Flurneuordnung Etzel nach Beendigung des Flurneuordnungsverfahrens

§ 1

Bezeichnung, Sitz und Rechtsform der Teilnehmergemeinschaft

(I) Das am 17. 12. 1963 eingeleitete Flurneuordnungsverfahren Etzel ist durch die Schlussfeststellung vom 24.11.1993 abgeschlossen worden. Die seinerzeit entstandene Teilnehmergemeinschaft ist gemäß der Schlussfeststellung zur Erfüllung der ihr verbleibenden Aufgaben bestehen geblieben. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(II) Sie führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurneuordnung Etzel, Kreis Wittmund 67“ und hat ihren Sitz in 26446 Friedeburg, OT Etzel, Wittmund.

§ 2

Aufsichtsbehörde

(I) Die Aufsicht über die Teilnehmergemeinschaft übt das Amt für Agrarstruktur Aurich aus (§ 151 FlurbG).

(II) Die Durchsetzung der Aufsichtsbefugnisse richtet sich gemäß § 137 Abs. 2 FlurbG nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(III) Die Aufsicht des Amtes für Agrarstruktur richtet sich nach § 17 FlurbG. Durch die Aufsicht ist sicherzustellen, dass die Teilnehmergemeinschaft im Einklang mit dem Zweck des Flurbereinigungsgesetzes handelt.

Zum Abschluss von Verträgen ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Sie kann die Teilnehmergemeinschaft zum Abschluss von Verträgen geringerer Bedeutung allgemein ermächtigen, jedoch nicht zum Aufnehmen von Darlehen. Zahlungen dürfen nur mit Einwilligung der Aufsichtsbehörde geleistet werden, soweit diese nichts anderes anordnet.

§ 3

Mitglieder

(I) Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der in § 20 des Flurbereinigungsplanes Etzel des Amtes für Agrarstruktur Aurich vom 23.10.1980 nebst Nachträgen aufgeführten Flurstücke. Der Bestand der betreffenden Flurstücke ist in der Anlage 1 aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(II) Das Mitgliedsverzeichnis gem. § 20 des Flurbereinigungsplanes Etzel ist von der Teilnehmergemeinschaft auf dem Laufenden zu halten.

§ 4

Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft

(I) Die Teilnehmergemeinschaft wickelt die zur Finanzierung der Flurneuordnung aufgenommenen Darlehen ab.

(II) Die Teilnehmergemeinschaft verwaltet und unterhält die in ihrem Eigentum befindlichen Gewässer III. Ordnung. Die betreffenden Gewässer sind aus der der Satzung beigefügten Aufstellung (Anlage 2) sowie der neuen Besitzstandskarte (Anlage 3) ersichtlich. Die Aufstellung und die Karte sind Bestandteil der Satzung.

Zur Durchführung der Unterhaltungsaufgaben ist die Teilnehmergemeinschaft berechtigt, die Grundstücke der Mitglieder zu betreten.

Der Umfang der Unterhaltung richtet sich nach §§ 91, 98, 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Hiernach gehört zur Unterhaltung von Gewässern nicht die Unterhaltung von Durchlässen (z. B. bei Überwegungszufahrten). Diese sind vom jeweiligen Eigentümer der Anlage instandzuhalten.

Die Böschungen der zu unterhaltenden Gewässer müssen vom jeweiligen Anlieger soweit vom Baumbewuchs befreit werden, dass die Räumung nicht behindert wird.

(III) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen obliegen der Teilnehmergemeinschaft.

(IV) Die Teilnehmergemeinschaft ist zuständig für die Heranziehung zu den Beiträgen.

§ 5

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Vorstand

(I) Die Teilnehmergemeinschaft hat einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand. Jedes Mitglied erhält einen Stellvertreter (§ 21 Abs. 1 und 5 FlurbG).

(II) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres ordentliches Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 26 Abs. 1 FlurbG).

(III) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er von seinem Vorsitzenden oder der Aufsichtsbehörde einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 26 Abs. 2 FlurbG).

(IV) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter wirken ehrenamtlich. Die Aufsichtsbehörde bestimmt, ob und in welcher Höhe ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand zu Lasten der Teilnehmergemeinschaft gewährt wird (§ 24 FlurbG). Der Vorstand ist vor einer solchen Bestimmung zu hören.

§ 7

Vorstandswahl

(I) Der bisherige Vorstand bleibt im Amt. Die erstmalige Wahl des Vorstandes und seine Zusammensetzung während der Dauer des Flurneuordnungsverfahrens vollzog sich nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 3 - 5 FlurbG.

(II) Die Teilnehmer wählen den Vorstand in einer Teilnehmerversammlung (§ 21 Abs. 3 FlurbG).

(III) Ist der Vorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern und Stellvertretern nicht mehr beschlussfähig (§ 26 Abs. 2 FlurbG), so kann die Aufsichtsbehörde eine Teilnehmerversammlung zur Wahl neuer Mitglieder einberufen. In diesem Fall gelten für die Neuwahl die Abs. 4 - 6 des § 7 dieser Satzung.

(IV) Gewählt wird auf Zuruf oder Handaufheben, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Für ein zur Teilnahme berechtigendes Grundstück, das im Eigentum oder in der Erbbauberechtigung mehrerer Personen steht, kann nur eine Stimme abgegeben werden. Einigen sich die Eigentümer oder Erbbauberechtigten nicht auf einen Vertreter, so ruht die Stimme für dieses Grundstück, sofern nicht ein Vertreter bestellt wird (vgl. § 119 Abs. 1 Nr. 5 FlurbG).

Die Teilnehmer können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 123 FlurbG). Sofern der Bevollmächtigte selbst Teilnehmer ist, so steht ihm trotz der Bevollmächtigung durch einen oder mehrere Teilnehmer nur eine Stimme zu.

(V) Soweit die Wahl in der dafür einberufenen Teilnehmerversammlung nicht zustande kommt und die Einberufung einer neuen Teilnehmerversammlung zu diesem Zweck keinen Erfolg verspricht, kann die Aufsichtsbehörde Mitglieder des Vorstandes bestellen (§§ 21 Abs. 4, 109 FlurbG).

(VI) Gewählt werden kann jede Person, sofern sie über die erforderliche Sach- und Ortskenntnis verfügt. Nicht wählbar ist, wer geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, unter Pflegschaft steht, zu entehrenden Freiheitsstrafen verurteilt oder in Vermögensverfall (z. B. Konkurs, gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren, eidesstattliche Versicherung) geraten ist.

§ 8

Abberufung von Vorstandsmitgliedern

(I) Die Teilnehmerversammlung kann Vorstandsmitglieder oder Stellvertreter dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Teilnehmer Nachfolger wählt. In der Versammlung muss mindestens die Hälfte der Teilnehmer anwesend sein (§ 23 Abs. 1 FlurbG). Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist dabei nicht zulässig.

(II) Die Aufsichtsbehörde kann Mitglieder des Vorstandes oder Stellvertreter, die ihre Pflicht verletzen oder ungeeignet sind, abberufen. In diesem Falle steht - auch vom Vorstand - der Widerspruch an die Obere Aufsichtsbehörde offen (§ 23 Abs. 3 FlurbG).

(III) Abgelehnte oder abberufene Mitglieder des Vorstandes und Stellvertreter können nicht wiedergewählt werden (§ 23 Abs. 4 FlurbG).

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(I) Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft (§ 25 Abs. 1 FlurbG, § 18 dieser Satzung).

(II) Der Vorstand beruft die Teilnehmerversammlung nach Bedarf ein. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Versammlungen unter Übersendung der Tagesordnung einzuladen (§ 22 Abs. 1 FlurbG).

(III) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Teilnehmer ist vom Vorstand eine Teilnehmerversammlung einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung der Teilnehmerversammlung verlangt (§ 22 Abs. 1 FlurbG).

(IV) Der Vorstand kann einen Schriftführer bestellen; ihm obliegt:

a) der Schriftverkehr der Teilnehmergemeinschaft,

b) die Führung des Teilnehmerverzeichnisses bzw. Flurstücksverzeichnisses,

c) die Führung eines Protokollbuches, in das die Ergebnisse der Teilnehmerversammlung und der Vorstandssitzungen einzutragen sind.

(V) Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen.

§ 10

Vorstandssitzungen

(I) Die Einberufung des Vorstandes gemäß § 26 Abs. 2 FlurbG geschieht schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände oder durch Umlauf, und zwar - von besonderen Eilfällen abgesehen - unter Innehaltung einer Ladungsfrist von einer Woche.

(II) Ist trotz zweimaliger Einberufung die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht zu erreichen oder handelt es sich um einen nicht aufschiebbaren Fall, so hat der Vorsitzende mit den erreichbaren Vorstandsmitgliedern namens des Vorstandes die erforderlichen Maßnahmen selbstverantwortlich zu treffen; hierzu ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Zu diesem Zweck sind die getroffenen Maßnahmen in das Protokollbuch des Vorstandes einzutragen.

(III) Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Vorstandes gilt die Bestimmung des § 6 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 11

Aufgaben des Vorsitzenden

(I) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Teilnehmerversammlung. Er hat den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einzuberufen.

(II) Der Vorsitzende hat die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vorstandes und der Teilnehmerversammlung auszuführen. Er vertritt die Teilnehmergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 3 FlurbG).

(III) Sofern ein Schriftführer nicht bestellt wird, obliegen die Aufgaben des Schriftführers dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 12

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

(I) Zur Durchführung des Geldverkehrs der Teilnehmergemeinschaft bleibt die Flurbereinigungskasse bestehen.

(II) Für die Bestellung des Kassenverwalters sowie für die Kassenführung, die Rechnungslegung, die Kassenaufsicht, die Entlastung und Auflösung der Kasse gelten die Richtlinien zum Haushaltsrecht der Teilnehmergemeinschaft und Verbände der Teilnehmergemeinschaften in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbTGH).

§ 13

Teilnehmerversammlung

(I) Die Versammlung der Teilnehmer ist das oberste Organ der Teilnehmergemeinschaft (§ 22 FlurbG).

(II) In der Teilnehmerversammlung hat jeder Teilnehmer eine Stimme (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

(III) Die Teilnehmerversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Teilnehmer (Ausnahme: § 15 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung).

§ 14

Ladung zur Teilnehmerversammlung

(I) Die Ladung zur Teilnehmerversammlung hat durch öffentliche Bekanntmachung (§ 110 FlurbG) oder durch Umlauf (§ 113 FlurbG) oder schriftlich zu erfolgen. Wohnen Teilnehmer außerhalb des Gebietes der Flurneuordnungsgemeinde oder der angrenzenden Gemeinden und haben sie keinen in diesen Gemeinden wohnenden Bevollmächtigten bestellt, so müssen sie gemäß § 127 Abs. 1 FlurbG einen Empfangsbevollmächtigten bestellen. Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen schriftlich geladen werden (§ 111 Abs. 3 FlurbG).

(II) In der Ladung muss der Gegenstand der Verhandlung bezeichnet sein. Zwischen der Bekanntmachung der Ladung und dem Termintage muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Erfolgt die Ladung durch öffentliche Bekanntmachung, so beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen (§ 114 Abs. 2 FlurbG).

§ 15

Zuständigkeit der Teilnehmerversammlung

(I) Die Teilnehmerversammlung hat über folgende Gegenstände zu beschließen:

a) Wahl und Abberufung des Vorstandes (§§ 21, 23 FlurbG),

b) Satzungsänderung (abweichend von § 13 Abs. 3 mit 2/3-Mehrheit) mit Ausnahme der Änderungen, die sich aus einer Entscheidung des Vorstandes über Widersprüche von Teilnehmern gegen die Beitragshebung ergeben (§ 18),

c) Antrag auf Auflösung der Teilnehmergemeinschaft und Verwendung des Vermögens (§ 153 Abs. 1 FlurbG).

(II) In den Fällen zu § 15 Abs. 1 Buchstaben b) und d) dieser Satzung bedürfen die Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§§ 17, 18 Abs. 3, 24 FlurbG).

(III) Die Teilnehmerversammlung ist befugt, vom Vorstand jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit und über den Stand der Geschäfte bzw. des Vermögens der Teilnehmergemeinschaft zu verlangen. Die Teilnehmerversammlung kann zu allen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Vorstandes gehören, Stellung nehmen. Ihre Stellungnahme ist, wenn der Vorstand sich ihr nicht anschließen will, der Aufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 22 Abs. 2 FlurbG).

§ 16

Beitrags- und Unterhaltungspflicht

(I) Die Teilnehmer haben der Teilnehmergemeinschaft die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(II) Die Beitragspflicht (§ 16 Abs. 1 dieser Satzung) ruht als öffentliche Last auf den in § 3 dieser Satzung aufgeführten Grundstücken; Geldforderungen der Teilnehmergemeinschaft werden im Verwaltungszwangsverfahren wie Gemeindeabgaben vollstreckt (§ 136 Abs. 1 FlurbG).

(III) Für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung der Teilnehmergemeinschaft sind die Teilnehmer entsprechend der Größe ihrer Eigentumsflächen beitragspflichtig. Eine Auflistung der beitragsfreien Flurstücke (Anlage 4) ist der Satzung beigefügt und ihr Bestandteil. Die Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses ist der Stand der Eintragungen in dem vom Katasteramt geführten Liegenschaftsbuch (Kartei) am 1. Oktober eines jeden Jahres.

(IV) Die Beitragshöhe wird jährlich vom Vorstand festgelegt.

§ 17

Verteilung von Erlösen und Nutzungen

Werden Einkünfte der Teilnehmergemeinschaft verteilt, so gilt für die Verteilung der Maßstab, nach dem die Teilnehmer Beiträge geleistet haben (§§ 152, 19 Abs. 1 FlurbG).

§ 18

Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte der Teilnehmergemeinschaft

Gegen Verwaltungsakte der Teilnehmergemeinschaft steht den davon Betroffenen der Widerspruch an die Teilnehmergemeinschaft zu. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen haben in der Flurneuordnungsgemeinde und in den angrenzenden Gemeinden, wenn dort Beteiligte, Vertreter, Bevollmächtigte oder Empfangsbevollmächtigte wohnen, nach den für die öffentliche Bekanntmachung von Verfügungen der betreffenden Gemeinden bestehenden Vorschriften zu erfolgen (§ 110 FlurbG).

§ 20

Satzungsänderungen

Es gelten die Bestimmungen unter § 15 Abs. 1 Buchstabe b) dieser Satzung.

§ 21

Auflösung der Teilnehmergemeinschaft

Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Auflösung der Teilnehmergemeinschaft (§ 153 Abs. 1 FlurbG).

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heinz Wolken
(Teilnehmergemeinschaft
der Flurneuordnung Etzel)

Etzel, den 30. 11. 1995

Der Vorstand

Vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt:

Thomßen (S.)

Aurich, den 24. 11. 1995

Die in dieser Satzung enthaltenen Änderungen, die in den Teilnehmerversammlungen vom 24. 1. 2002 und 8. 1. 2004 beschlossen wurden, werden hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Thomßen (S.)

Aurich, 8. 1. 2004

Stadt Wittmund
- Bauamt -

26409 Wittmund
Kurt-Schwitters-Platz 1

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Wittmund
Veränderungssperre zum Bebauungsplan 6.1/B 95 „Windenergiepark Groß Charlottengroden“
Veränderungssperre zum Bebauungsplan 6.1/B 96 „Windenergiepark Abens“
Veränderungssperre zum Bebauungsplan 6.1/B 97 „Windenergiepark Wittmund“
hier: Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2003 beschlossen, die og. Bebauungspläne aufzustellen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 4. 11. 2003 für die geplanten Geltungsbereiche der og. Bebauungspläne die og. Veränderungssperren als Satzung sowie die Begründungen beschlossen.

Die Veränderungssperren werden mit den Begründungen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Veränderungssperren werden mit dieser Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche für die in § 18 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile hin.

Die räumlichen Geltungsbereiche der og. Veränderungssperren sind aus den nachstehend abgedruckten Skizzen ersichtlich.

Wittmund, den 30. Januar 2004

Krüger
Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 6.1/B 95 „Windenergiepark Groß Charlottengroden“

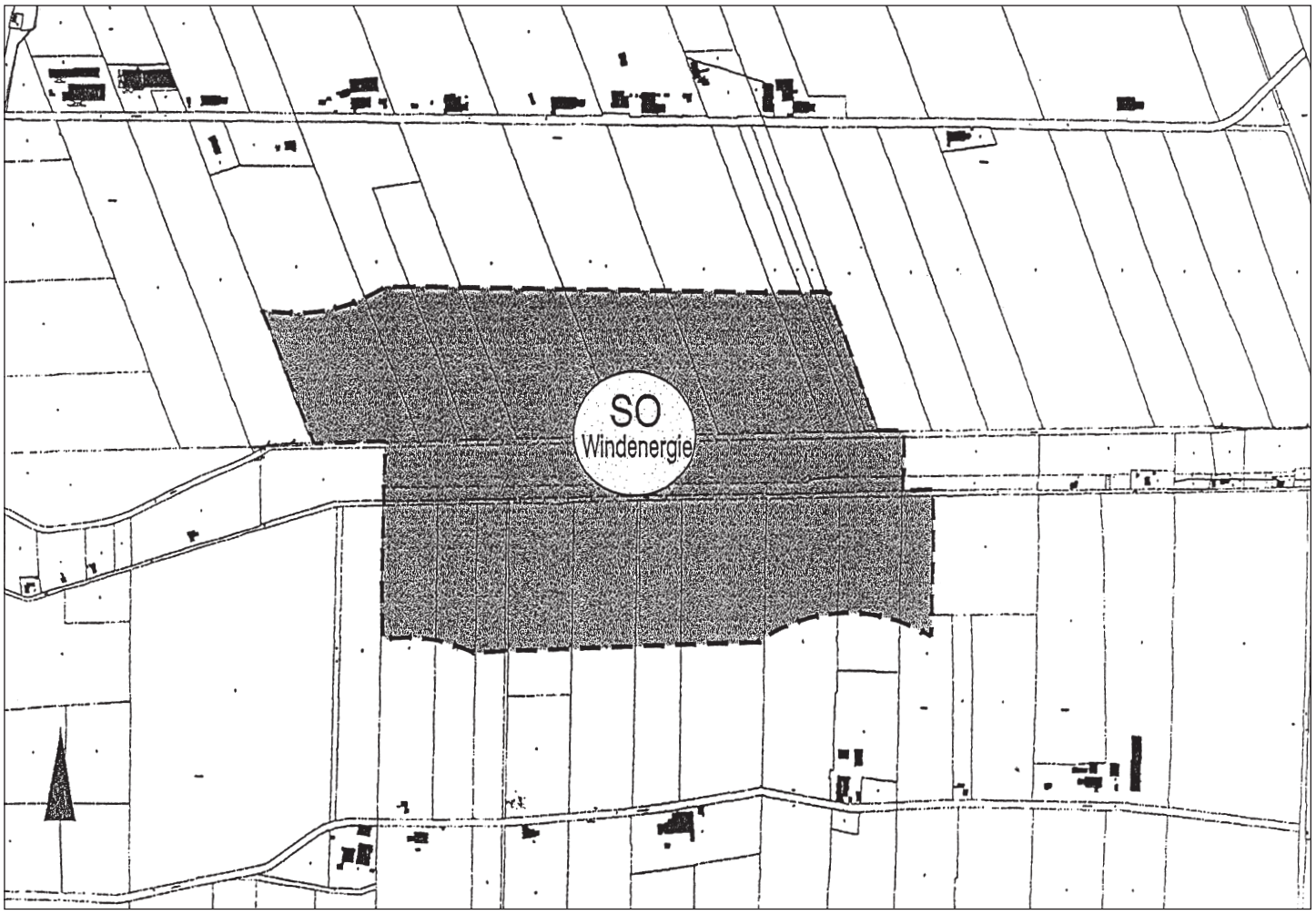

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) - verkleinert -, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Carolinensiel
SO
Windenergie
B 461
SO
Windenergie
SO
Windenergie
Wittmund

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 6.1/B 96 „Windenergiepark Abens“

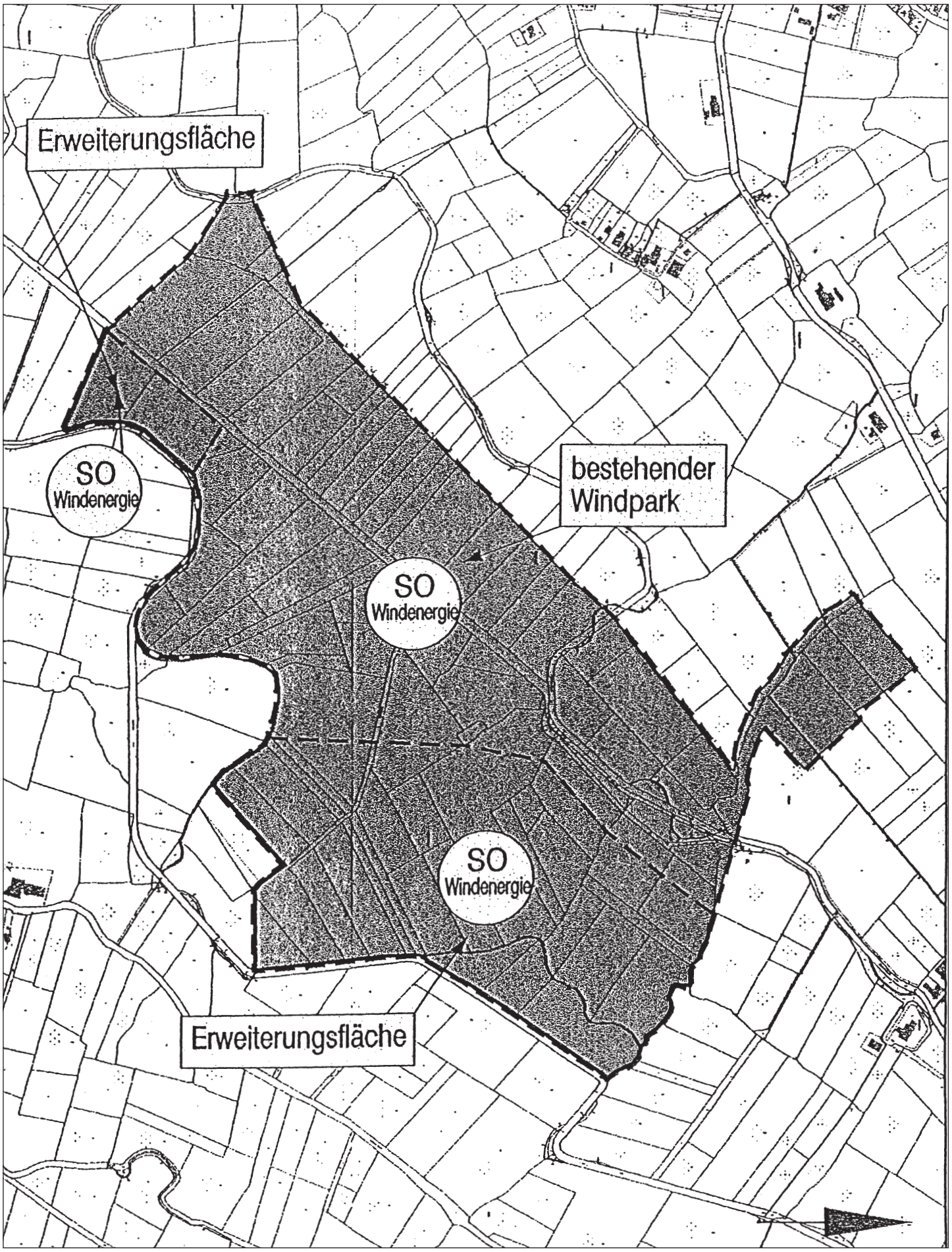

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) - verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan 6.1/B 97 „Windenergiepark Wittmund“

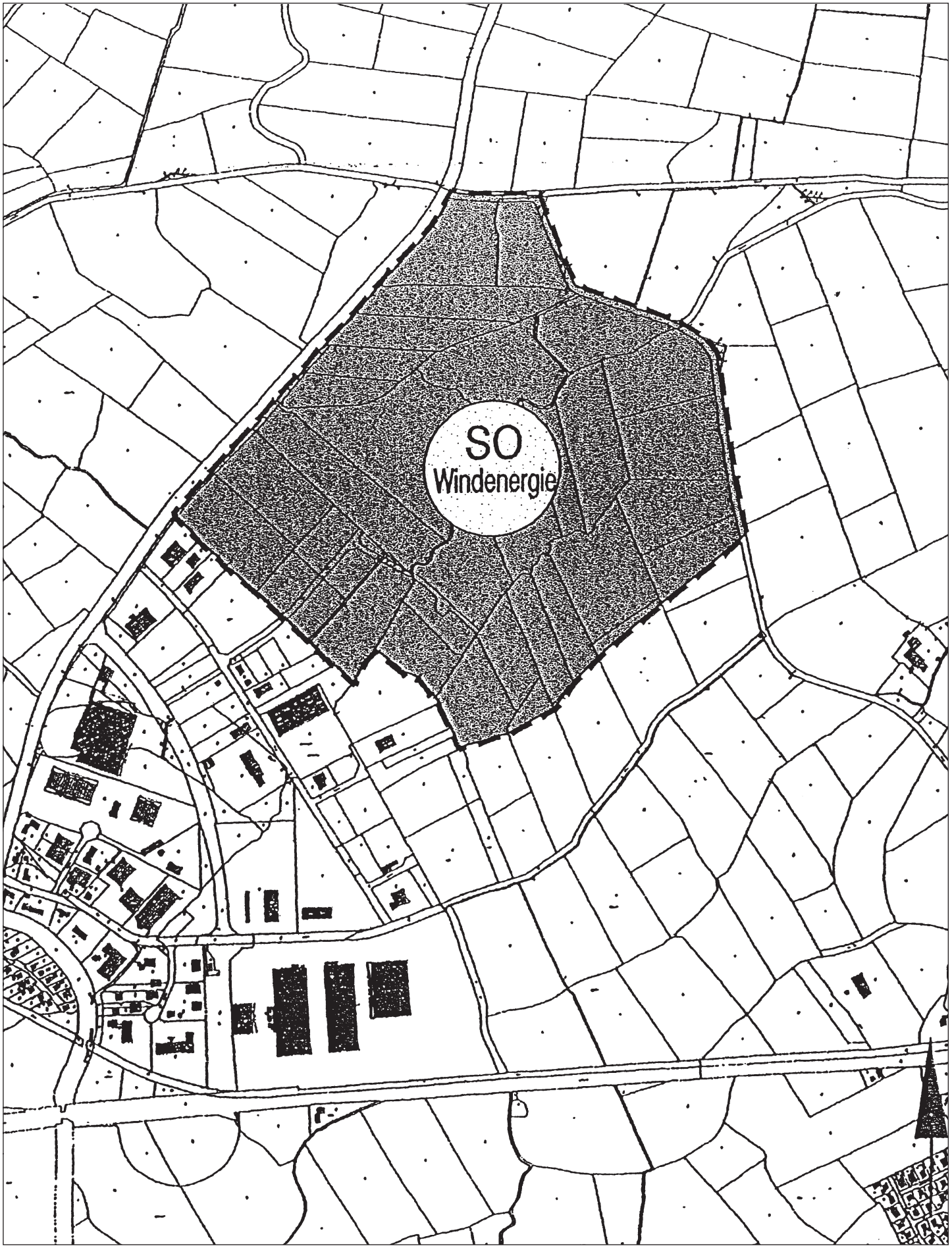

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) - verkleinert -, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)